

## **Prüfungsordnung der Universität Kassel zur Feststellung der künstlerischen Begabung im Fach Musik vom 22. Januar 2014**

Gemäß § 54 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 beschließen der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften und der Senat der Universität Kassel die folgende Prüfungsordnung:

### **§ 1 Prüfung**

(1) Der Nachweis der künstlerischen oder der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu den Studiengängen Musik für das Lehramt an Grundschulen (L1), Musik für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) und Musik für das Lehramt an Gymnasien (L3) ist in einer Prüfung zu erbringen.

(2) Über die Anerkennung einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder der überragenden künstlerischen Begabung, die an einer anderen Hochschule bestanden wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 2 Beurteilung**

Die Beurteilung erfolgt im Fach Musik für ein Lehramt nach

- a) ausreichendem und entwicklungsfähigem Gehör,
- b) Interpretationsfähigkeit, stilgerechtem Darstellungsvermögen,
- c) Kreativität und Improvisationsfähigkeit,
- d) musikalischem und rhythmischem Vermögen,
- e) physischer Eignung,
- f) Reflexionsfähigkeit,
- g) technischem Vermögen.

### **§ 3 Bestandteile der Prüfung**

Die Prüfung in den Lehramtsstudiengängen im Fach Musik besteht aus:

1. einer Klausur in den Bereichen Tonsatz, Gehörbildung und allgemeine Musiklehre (Kenntnis der allgemeinen Musiklehre; Erkennen, Aussetzen und Benennen von Kadenzten im vierstimmigen Chorsatz sowie melodischer, harmonischer und rhythmischer Strukturen),
2. einer mündlichen Prüfung in den Bereichen Tonsatz, Gehörbildung und schulpraktischer Begleitung: diese umfasst Übungen zum Blattsingen und Blattspiel, Rhythmusübungen unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, Kadenzspiel in Dur und Moll sowie spontane Begleitung von Melodien am Klavier (Lead-sheet-Spiel),
3. künstlerisch-praktischen Prüfungen:
  - a) im Hauptfach Vorspiel auf Instrumenten von mindestens zwei Stücken aus verschiedenen Epochen in mittlerem Schwierigkeitsgrad,
  - b) im Nebenfach Vorspiel von mindestens einem Stück in leichtem bis mittlerem Schwierigkeitsgrad, im Falle von Hauptfach Gesang: Vortrag von zwei Kunstliedern oder leichten Arien aus unterschiedlichen Epochen (davon mindestens ein Stück auswendig) sowie der unbegleitete, auswendige Vortrag eines kurzen Stücks (Volkslied, Choral, Pop-Song etc.) sowie
  - c) Gesang (wenn nicht Hauptfach): Vortrag eines Kunstliedes oder einer einfachen Arie sowie der unbegleitete, auswendige Vortrag eines kurzen Stücks (Volkslied, Choral, Pop-Song etc.),

4. einem Fachgespräch (z.B. Nachweis einer ausreichenden musikalischen Allgemeinbildung, Kenntnis musikhistorischer und musiktheoretischer Sachverhalte in Bezug auf das Vortragsprogramm, Fähigkeit zur Darstellung berufsbezogener Perspektiven).

#### **§ 4 Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber meldet sich im Institut für Musik der Universität Kassel zur Prüfung an. Die Anmeldung muss für das Wintersemester bis zum 30. April desselben Jahres erfolgen.

(2) Die Universität bestimmt die Form des Antrages und die Unterlagen, die beizufügen sind.

#### **§ 5 Durchführung der Prüfung**

(1) Zur Organisation der Prüfung setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Er besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Mitarbeiter/in für Musik und einer oder einem Studierenden. Der Prüfungsausschuss bildet Prüfungskommissionen und bestimmt deren Vorsitzende. Jeder Prüfungskommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Prüfer/innen an, die die Fächer Gesang, Akkordinstrument sowie Musikwissenschaft oder Musikpädagogik vertreten. Zu den Mitgliedern der Prüfungskommission können Mitglieder der Professorengruppe, künstlerische/wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte des IfM bestellt werden, soweit sie Aufgaben gemäß § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wahrnehmen.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

#### **§ 6 Ergebnis der Prüfung**

(1) Die Prüfung für einen Lehramtsstudiengang mit dem Fach Musik wird mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuss erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

#### **§ 7 Wiederholung der Prüfung**

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Für den Fall einer erneuten Bewerbung muss die Prüfung wiederholt werden, wenn das Studium länger als zwei Jahre nach Feststellung der Begabung nicht begonnen worden ist.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 26. März 2014

Der Präsident der Universität Kassel  
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep